



INFORMATIONEN ZUM BEITRITT

WAS IST DER MIETERVEREIN?

Der Mieterverein Regensburg und Umgebung e.V. wurde 1909 als Selbsthilfverein mit dem Ziel gegründet, Mietern bei Mietproblemen zu helfen und zu beraten. Mit einer Mitgliederstärke von ca. 2.500 Mitgliedern leistet er circa 1.000 Einzelberatungen pro Jahr bei etwa 150 Neuaufnahmen. Zentraler Drehpunkt ist die Geschäftsstelle Regensburg, in der die persönlichen Beratungen, der Schriftwechsel mit der Gegenseite und alle Verwaltungsarbeiten erledigt werden.

Der Verein berät und unterstützt nur Mitglieder und finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen. Es ist den langjährigen Mitgliedern (ca. 25 % unserer Mitglieder sind länger als 10 Jahre Mitglied) zu verdanken, dass der Verein seit über 100 Jahren existiert.

UNSERE LEISTUNGEN:

- Rechtsberatung im 30-Minuten-Takt (bei umfangreicheren Problemen länger)
- Schriftwechsel mit der Vermieterseite
- telefonische Auskünfte
- Überprüfung der Mietverträge
- Überprüfung von Mieterhöhungen und Betriebskostenabrechnungen
- gegen geringe Gebühren auch Ortstermine:
 - bei Mängeln am Mietobjekt
 - für gerichtl. Beweissicherungsverfahren
 - bei Wohnungsübergaben

UNSERE BERATUNGSTERMINE:

Wir bitten Sie, Beratungen nur nach einer Terminvereinbarung (telefonisch oder persönlich) wahr zu nehmen. Sagen Sie bitte vorher, wenn Sie ein umfangreicheres oder mehrere Probleme vortragen wollen und kommen Sie rechtzeitig, damit es zu keinen Verschiebungen kommt.

Unsere Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung

KOSTEN UND BEZAHLUNG:

Der Jahresbeitrag für den Mieterverein beträgt 90 Euro.

Der Beitrag ermäßigt sich im Laufe des Kalenderjahres wie folgt:

Beitritt ab dem 1. April: 62 Euro / ab dem 1. Juli: 45 Euro / ab dem 1. Oktober: 28 Euro.

Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 Euro.

Anträge auf Beitragsermäßigung oder Stundung sind von Ihnen in der Geschäftsstelle einzureichen und zu melden.

Die Beiträge für den Mieterverein und für den Miet-Rechtsschutz können Sie per Lastschriftverfahren, per Überweisung oder in bar in unserer Geschäftsstelle einzahlen. Diese sind spätestens bis zum 10. Dezember eines Jahres für das Folgejahr zu entrichten. Bitte beachten Sie, dass Sie beim Lastschriftverfahren (Ausführung zwischen dem 01. und 10. Dezember eines jeden Jahres) keine Beitragsrechnung erhalten werden!

Bitte achten Sie darauf, dass wir Ihre gültige Kontonummer kennen und dass Ihr Konto immer ein ausreichendes Guthaben aufweist. Rücklastschriften sind teuer (z. Zt. 15 Euro) und sehr aufwändig.

Bitte teilen Sie uns auch umgehend Änderungen Ihrer Anschrift bzw. Ihrer Kontoverbindung mit. Die Kosten einer Anschriftenermittlung (z. Zt. 15 Euro) müssen wir sonst von Ihnen zurückfordern. Mahngebühren werden mit 5 Euro in Rechnung gestellt.

Ausgeschlossen sind Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern des Mietervereins oder mit 3. Personen, die nichts mit Ihrem Mietverhältnis zu tun haben.

PROZESSKOSTENSCHUTZ-VERSICHERUNG

Eine wichtige Ergänzung zu Ihrer Mitgliedschaft im Mieterverein ist der zusätzliche Abschluss unserer Miet-Rechtsschutz-Versicherung. Hiermit sind Sie für mögliche Auseinandersetzungen, die aus Ihrem Mietverhältnis resultieren, bestens geschützt. Die Rechtsschutz-Versicherung kann nur gekoppelt an eine Mitgliedschaft abgeschlossen werden.

WARUM BRAUCHT MAN EINE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG?

Wenn Schwierigkeiten mit Vermietern auftreten, helfen wir Ihnen mit Rat und Tat. In vielen Fällen genügt ein von uns verfasster Brief, um Ihre Rechte durchzusetzen. Oft ist jedoch der Weg zum Gericht notwendig; dies kann zu erheblichen finanziellen Belastungen für Sie führen. Anwalts- und Gerichtskosten sowie Sachverständigen-Gebühren sind für Sie kein Problem, wenn Sie eine Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen haben, da in diesem Fall die ARAG Rechtsschutz-Versicherungs AG, Arag Platz 1, 40472 Düsseldorf, die Kosten bis zu einer Höhe von 200.000 Euro je Versicherungsfall trägt.

WIE HOCH KÖNNEN DIE RECHTSANWALTS- UND RICHTSKOSTEN AUSFALLEN?

Streitwert:	I. Instanz	I. und II. Instanz	Streitwert:	I. Instanz	I. und II. Instanz
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
306,78	281,21		5.112,92	2.525,27	5.866,05
920,33	648,32	1.504,22	15.338,76	4.708,49	10.960,56
2.556,46	1.431,62	3.327,49	25.564,59	6.123,23	13.790,56

(Kosten im Falle des Unterliegens: Eigener Anwalt, gegnerischer Anwalt und Gerichtsgebühren)
Hinzu kommen weitere hohe Kosten, wenn das Gericht Sachverständige oder Zeugen vernehmen muss.

WAS KOSTET DER MIET-RECHTSSCHUTZ UND WAS BEINHALTET ER?

Durch den Gruppenvertrag zwischen dem Mieterverein und der Rechtsschutz Versicherungs-AG kostet Sie der Mietrechtsschutz **im Jahr nur 55 Euro** einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Zu berücksichtigen ist eine geringe Selbstbeteiligung in Höhe von **150 Euro** je Schadensfall, allerdings nur für den Fall, dass Sie nicht obsiegen. Die Selbstbeteiligung ist bei Prozessbeginn beim Mieterverein oder beim Anwalt zu hinterlegen. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall liegt bei 50.000 Euro.

Der Grundstücks- und Mietrechtsschutz gilt für eine selbstbewohnte Familienwohnung unter der im Vertrag angegebenen Anschrift. Der Vertrag richtet sich nach § 1–§ 20 und § 29 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), sowie den hierzu genehmigten Standardklauseln und Zusatzbedingungen. (Zusendung der ARB auf Wunsch).

Die Rechtsschutz-Versicherung gilt für Mieter der selbstgenutzten Mietwohnung. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten mit Mitgliedern des Mietervereins oder wegen Maklerprovisionen.

WANN BEGINNT UND ENDET DIE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG?

Wie bei allen Rechtsschutz-Versicherungen besteht der Rechtsschutz nur für alle Schadensfälle, die nach Ablauf einer Wartefrist entstanden sind. Diese gilt ab dem Tag, an dem Ihre Anmeldung zur Rechtsschutz-Versicherung bei uns eingeht und beträgt – in Abweichung von § 14 (3) ARB – drei Monate. Die Rechtsschutz-Versicherung wird bis zum Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht bis zum 30. September eines Jahres schriftlich gekündigt worden ist. Vom Versicherungsbeginn bis zum 31. Dezember wird ein anteiliger Beitrag erhoben. Die Versicherung erlischt automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft im Mieterverein oder der Beendigung des Gruppenvertrages zwischen dem Mieterverein und der Rechtsschutz-Versicherung. Dies gilt auch beim Tod des Mitglieds.

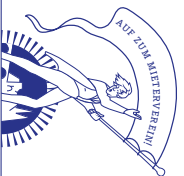
WAS TUN, WENN SIE VERKLAGT WERDEN ODER KLAGEN MÜSSEN?

Wichtig: Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie sämtliche Schriftwechsel, Schadensanzeigen und Zahlungen über den Mieterverein Regensburg laufen und einreichen lassen!
Beauftragen Sie daher niemals vorab einen Rechtsanwalt, sondern kommen Sie wegen der Streitigkeit zuallererst in unsere Beratung. Wir führen die Schadensprüfung für Sie durch und veranlassen die Deckungszusage bei der ARAG Rechtsschutz-Versicherungs AG.

Der Rechtsschutz ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Sie die Beiträge nicht pünktlich entrichtet haben, oder wenn die Bemühungen des Mietervereins um eine außergerichtliche Lösung noch nicht abgeschlossen sind.

Kontakt:

Mieterverein Regensburg und Umgebung e.V., im Wohnbund e.V., seit 1909 AG Regensburg: VR-Nr. 72
Obermünsterstraße 9a/II. Stock, 93047 Regensburg, Tel: 0941/58 56 2-0, Fax: 0941/58 56 2-6
Internet: www.mieterverein-regensburg.de, E-Mail: geschaeftsstelle@mieterverein-regensburg.de
Bankverbindung: Sparkasse Regensburg, IBAN: DE23 7505 0000 0008 9609 32, BIC: BYLADEM1RBC
Hypo-Vereinsbank Regensburg, IBAN: DE77 7502 0073 0003 1016 22, BIC: HYVEDEMM447
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE45ZZZ00000665743



MIETERVEREIN REGENSBURG

Seit 1909

SEITE 1/2

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit trete/n ich/wir dem Mieterverein Regensburg und Umgebung e.V. bei. Das Informationsblatt zur Beitrittserklärung und die Satzung habe/n ich/wir erhalten und durchgelesen. Auf die Höhe des Jahresbeitrages und die anfallenden Gebühren (siehe Aufstellung) wurde/n ich/wir ebenso hingewiesen, wie auf das Ende der Mitgliedschaft (§ 7 der Satzung).

Name (1. Pers.):	Vorname:	Geb.-Datum:
Name (2. Pers.):	Vorname:	Geb.-Datum:
(nur bei Wohngemeinschaften oder Ehe-/Lebenspartner)		
Beruf (1. Pers.):	Beruf (2. Pers.):	
Straße, HausNr.:	PLZ, Ort:	
Tel. (privat):	Tel. (geschäftl.):	Telefax:
Email:	Handy-Nr.:	

- ☐ Zusätzlich zur Mitgliedschaft schließe/n ich/wir die Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz-Versicherung mit ab. Über deren Kosten und Versicherungsbedingungen habe ich mich im oben genannten Informationsblatt ebenfalls umfassend informiert.

- Meinen Mitgliedsbeitrag bezahle ich ☐ per SEPA-Basislastschrift (> siehe Rückseite)
- ☐ bar in der Geschäftsstelle bis zum jew. Fälligkeitstermin (10. Dezember eines Jahres für das Folgejahr)
- ☐ per Überweisung bis zum jew. Fälligkeitstermin (10. Dezember eines Jahres für das Folgejahr)

Des weiteren stimme/n ich/wir zu, dass meine/unsere persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden. Dies ist notwendig, um die Mitgliederdatei verwalten zu können. Die Daten werden zum Zwecke der Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens an die Hausbank weitergereicht, ansonsten werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Ort, Datum:	
Unterschrift (1. Pers.):	Unterschrift (2. Pers.):

>>> BITTE WENDEN FÜR DIE SEPA-BASISLASTSCHRIFT

Kontakt:

Mieterverein Regensburg und Umgebung e.V., Obermünsterstr. 9a/II, Stock, 93047 Regensburg,
Tel: 0941/58 56 2-0, Fax: 0941/58 56 2-6, Web: www.mieterverein-regensburg.de, E-Mail: geschaeftsstelle@mieterverein-regensburg.de

Bankverbindung:

Sparkasse Regensburg, IBAN: DE23 7505 0000 0008 9609 32, BIC: BYLADEM1RBG
Hypo-Vereinsbank Regensburg, IBAN: DE77 7502 0073 0003 1016 22, BIC: HYVEDEMM447
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE45ZZZZ000000665743

MANDAT ZUM EINZUG VON FORDERUNGEN MITTELS SEPA-BASISLASTSCHRIFT

Name und Adresse des Zahlungsempfängers: Mieterverein Regensburg und Umgebung e.V., Obermünsterstr. 9a/II. Stock, 93047 Regensburg

Gläubigeridentifikationsnummer: DE45ZZZ00000665743

Mandatsreferenz: _____
(entspricht der Mitgliedsnummer und wird nach Beitritt vergeben)

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) widerruflich o.g. Zahlungsempfänger,

☐ einmalig

☒ wiederkehrend

Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von o.g. Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich bin (wir sind) berechtigt, von meinem kontoführenden Kreditinstitut eine Rückerstattung des eingezogenen Betrags innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Tag, an dem mein (unser) Konto belastet wurde, zu verlangen.
Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Adresse des/der Zahlungspflichtigen: _____

IBAN des/der Zahlungspflichtigen: _____

BIC des kontoführenden Kreditinstituts: _____

Kontoführendes Kreditinstitut _____

Ort, Datum: _____

Rechtsverbindliche Unterschrift des/der Zahlungspflichtigen (ggf. Firmenstempel):

BITTE AUSGEFÜLLT ZURÜCK AN DEN ZAHLUNGSEMPFÄNGER SENDEN!

Kontakt:

Mieterverein Regensburg und Umgebung e.V., Obermünsterstr. 9a/II. Stock, 93047 Regensburg,

Tel: 0941/58 56 2-0, Fax: 0941/58 56 2-6, Web: www.mieterverein-regensburg.de, E-Mail: geschaeftsstelle@mieterverein-regensburg.de

SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 13.08.2009

§ 1 Name und Sitz

Der am 3. April 1909 gegründete Verein führt den Namen „Mieterverein Regensburg und Umgebung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, alle berechtigten Interessen der Mieter in Bezug auf Miet- und Wohnrecht, Mietvertrag, Wohnungsverhältnisse, Wohnungswesen und Wohnungsbau zu fördern. Er hat das Ziel, Mieter vor Benachteiligungen, die sich aus Mietrecht und Mietvertrag ergeben können, zu schützen. Der Verein berät Mitglieder in allen mit ihren Wohnraummietverhältnissen zusammenhängenden Fragen.
2. Der Verein kann zur Durchführung seines Zweckes alle notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen. Die Gewährung von Rechtsschutz auf Kosten des Vereins erfolgt, wenn es sich um die Herbeiführung einer für die Mieterschaft und für den Verein bedeutsamen Entscheidung handelt, dies entscheidet der Geschäftsführer des Vereins.

§ 3

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere folgende:

- a) Vorträge über Wohnungswesen und Verwaltung auf diesem Gebiete, Belehrung über gesetz- und ordnungsgemäße Benützung der Mieträume.
- b) Gebührenfreie Auskunft und Beratung der Mitglieder in Mietangelegenheiten.
- c) Vermittlung schiedsrichterlicher Entscheidung in Mietstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und Haus-

besitzern.

- d) Unterhalten einer Geschäftsstelle.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann ohne Unterschied des Geschlechts jeder unbescholtene volljährige Mieter, auch Untermieter, in Regensburg und Umgebung werden, der diese Satzung anerkennt. Nichtmieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit zum Verein eine Förderung desselben zu erwarten ist. Anmeldungen zum Beitritt sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Beitragswesen

Bei der Aufnahme hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen oder anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Zukünftige Erhöhungen von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden vom Vorstand beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist auch im Jahr des Ausscheidens in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist mit der Anmeldung und sodann im Voraus bis 10.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Dauer der Vereinszugehörigkeit Beitragsgruppen zu bilden. Außerdem können auf Antrag Beiträge ermäßigt oder gestundet werden.

Der Bankeinzug im Lastschriftverfahren, soweit vom Mitglied gewählt, findet in der Regel zwischen dem 01.12. und 10.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr statt. Der Beitrag ist vollständig fällig, unabhängig davon, ob der Verein beansprucht wird. Zeitlich nicht verbrauchte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Adressenänderungen und Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Gebühren für etwaige Rücklastschriften (z. Zt. 15,00 Euro) gehen zu Lasten des betreffenden Mitglieds, sofern diese Gebühren nicht vom Verein zu vertreten sind.

Für Mahnungen aufgrund von Beitragsrückständen wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben. Zahlungen der Mitglieder werden zunächst auf etwaige Kosten und erst dann auf die Beiträge verwendet.

§ 6 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge sind für den Unterhalt der Geschäftsstelle und zur Bestellung der sonstigen Geschäftskosten zu verwenden. Der Mitgliedsbeitrag wird, nach Bedarf, jeweils von der Vorstandschaft den Verhältnissen entsprechend festgesetzt. Zukünftige Erhöhungen bedürfen keiner Satzungsänderung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, sofern eine schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30.09. des Jahres der Geschäftsstelle zugeht. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens zwei volle Kalenderjahre. Dies gilt auch im Falle des Wegzugs an einen anderen Ort innerhalb des Bundesgebietes;
- b) zum Ende des Jahres, in dem ein Mitglied Besitzer eines Mietwohnhauses wird und hiervon die Geschäftsstelle schriftlich informiert;
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Vereinsinteresse schädigt und sein Verhalten sich mit Sinn und Zweck des Vereins nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der versicherungsrechtlichen Rahmenbestimmungen, wenn das Mitglied über den Mieterverein mietrechtsschutzversichert ist. Der Ausschluss erfolgt auf dem Verwaltungswege. Das Mitglied hat die Pflicht der Berufung an den Beirat des Mietervereins innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung, falls der Vereinsausschluss nicht akzeptiert wird. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Berufung muss in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es seine Mitgliedsrechte nicht ausüben. Die Satzung und die Mitgliedskarte bleiben Eigentum des Vereins und sind nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben;
- d) durch Tod.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Den Mietern wird mündliche und schriftliche Auskunft in allen Mietangelegenheiten gewährt. Nähere Bestimmungen über Rechtsberatung trifft der Vorstand im Einvernehmen mit Geschäftsführer und Rechtsberater.

Über den Verein mietrechtsschutzversicherte Mitglieder verpflichten sich ausdrücklich, den Verein rechtzeitig und ohne Verzögerung von anstehenden Problemen zu informieren. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Mieterverein im außergerichtlichen Stadium eine außergerichtliche Lösung anstreben muss. Informiert ein über den Mieterverein mietrechtsschutzversichertes Mitglied den Verein erst im gerichtlichen Stadium, so entfällt der Versicherungsschutz.

Die Mitglieder verpflichten sich, der Speicherung der persönlichen Daten durch elektronische Datenverarbeitung (EDV) seitens des Vereins zuzustimmen. Den Mitgliedern ist bekannt, dass das Lastschriftverfahren im Datenträgeraustausch mit der Hausbank erfolgt.

Über den Verein mietrechtsschutzversicherte Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass bei Nichtbezahlung oder nicht vollständiger Bezahlung der erforderlichen Beiträge des Mietervereins und/oder für die Mietrechtsschutzversicherung die Mietrechtsschutzversicherung storniert werden kann. Von der automatischen Fälligkeit der Beiträge nehmen die rechtsschutzversicherten Mitglieder ausdrücklich Kenntnis.

Die mietrechtsschutzversicherten Mitglieder stimmen zu, dass ihre persönlichen Daten im Rahmen der Rechtsschutzmeldung an die zuständige Rechtsschutzversicherung weitergegeben werden. Die betroffenen Mitglieder stimmen gleichzeitig zu, dass im Rahmen einer Schadensüberprüfung der Verein Anspruch erhebt, von der zuständigen Rechtsschutzversicherung eine Schadensaufstellung zur Überprüfung zu fordern.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorstand und die drei Stellvertreter.

Vertretungsvollmacht hat der geschäftsführende Vorstand oder seine drei Stellvertreter jeweils einzeln. Im Bedarfsfalle kann der geschäftsführende Vorstand seine Befugnisse an ein Beiratsmitglied delegieren. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des geschäftsführenden Vorstands tätig werden können.

Als Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, wobei einfache Stimmenmehrheit genügt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Ein ordnungsgemäß gewählter Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für ein Vorstandsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

Zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann der (die) Geschäftsführer(in) berufen werden, wenn er (sie) mindestens 5 Jahre Mitglied und für mindestens 5 Jahre mit der kaufmännischen Leitung der Geschäftsstelle und juristischer Beratung der Mitglieder beauftragt ist. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands ist an die Mitgliedschaft im Verein und an das Bestehen des Dienstverhältnisses gebunden. Die Einschränkungen des § 181 BGB sind ausgeschlossen. Die Bestellung erfolgt aufgrund von § 35 BGB durch die Mitgliederversammlung. § 15 Abs. 2 dieser Satzung gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand.

Sofern durch die Mitgliederversammlung ein geschäftsführender Vorstand nicht bestellt wurde, findet die Wahl eines 1. Vorsitzenden statt. Die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden beträgt 5 Jahre.

Die Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder des Finanzamtes können von der Vorstandschaft entsprechend beschlossen werden.

§ 11

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten sowie sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Zur Durchführung der Vereinsarbeit unterhält die Vorstandschaft eine Geschäftsstelle. Der Vorstand beruft hierfür die erforderlichen hauptamtlichen

Mitarbeiter. Diese sind durch Dienstvertrag anzustellen. Zu Vorstandssitzungen ist in der Regel der Geschäftsführer hinzuzuziehen. Im Innenverhältnis hat er volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen werden kann.

Bei ernsthafter Gefährdung der Vorstands- und Vereinsarbeit kann der Geschäftsführer einen Vermittlungsausschuss einberufen, bestehend aus 3 Personen. Die Wahl des Ausschusses obliegt dem Geschäftsführer, der auch den Vorsitz ausübt.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und den bestellten Mitarbeitern. Durch Beschluss des Vorstands können weitere Personen zur Mitarbeit in den Beirat berufen werden. Hierzu gehören insbesondere die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Der Beirat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

§ 13 Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat ist jederzeit beschlussfähig, ihm obliegt bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Vorstand zu treffen hat (§ 11).
2. Der Beirat bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung erstellt und die Kassenprüfung durchzuführen hat. Sofern aus steuerrechtlichen bzw. wirtschaftlichen Erfordernissen eine vereinsinterne Belegprüfung durchgeführt werden muss, bestimmt der Beirat hierfür zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Beirat beschlossen wird. Eine Beiratssitzung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch schriftliche Abstimmungen unter den Mitgliedern des Beirates vornehmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt, wenn der Vor-

stand es für erforderlich hält oder der fünfte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies beantragt, in beiden Fällen muss die Einberufung innerhalb 14 Tagen erfolgen.

2. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand in der „Mittelbayerischen Zeitung“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
3. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts vorzunehmen. Insbesondere hat die Versammlung zu beschließen:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlassung des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Versammlungsleitung an eine andere Person zu übertragen.
5. Anträge zur Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Die Versammlung ist stets beschlussfähig, sie bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins.
7. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

1. In den Vorstand und zur Mitarbeit (§ 11 Abs. 2) dürfen nur Personen berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die bestellten Rechnungsprüfer führen einmal im Laufe eines Jahres eine Kassenprüfung durch. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht zu erstellen.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich, in der mindestens Zweidrittel von sämtlichen Vereinsmitgliedern anwesend sind.

Der Beschluss, durch welchen die Auflösung bestimmt wird, ist nur dann rechtsgültig, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt haben.

Kommt eine solche Versammlung nicht zustande, so ist eine zweite, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, berechtigt, über die Auflösung zu beschließen. In dieser können gültige Beschlüsse über die Auflösung durch eine Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden. Die gleiche Versammlung, welche beschlossen wird, trifft auch Bestimmungen über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Die Vereinsakten sind dem Städtischen Archiv einzuverbleiben.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.08.2009.

Der Verein ist am 11. Juni 1909 in das Vereinsregister am Amtsgericht Regensburg eingetragen.